

**Satzung über die
Eignungsfeststellungsprüfung für
lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge
in der Lehrinheit Arbeitslehre der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftli-
chen Fakultät an der Universität
Potsdam**

Vom 28. April 2010

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 28. April 2010 die folgende Satzung erlassen¹.

Übersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung
- § 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Anlage: Bewertungsschema

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll dazu beitragen, die Studienerfolgsquote in der Lehrinheit Arbeitslehre zu erhöhen.

(2) Für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Lernfeld Arbeitslehre können nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben.

§ 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im ersten Fachsemester in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen im Lernfeld Arbeitslehre aufnehmen möchten und die allgemeinen

Qualifikationsbedingungen nach § 8 BbgHG grundsätzlich erfüllen, nehmen an der Eignungsfeststellungsprüfung teil.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die sich nicht über Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung abbilden lässt, können innerhalb der Frist für die Stufe 1 einen Antrag an den Prüfungsausschuss richten und werden direkt zu Stufe 2 eingeladen. Das trifft insbesondere auf Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sowie auf Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen besonderer Schulformen zu.

(3) Liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fall außergewöhnlicher Härte vor, so ist dies bereits bei der Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, um eine Benachteiligung zu verhindern. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Bachelorstudiums zwingend erfordern. Über den Härtefallantrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten für Studierende.

§ 3 Nachteilsausgleich

Die Vorschriften des § 6 der Allgemeinen Ordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam zum Nachteilsausgleich finden auf die Eignungsfeststellungsprüfung entsprechend Anwendung. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich während der Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

(1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für das Jahr der Prüfung und das dem Prüfungsjahr folgende Kalenderjahr.

(2) Eine erfolglose Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss im Immatrikulationszeitraum erfolgen, der dem erfolglosen Eignungsfeststellungsverfahren folgt.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung sind alle Stufen zu wiederholen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 28. Juni 2010.

§ 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung und Termine

(1) Für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für die Lehrinheit Arbeitslehre zuständig.

(2) Die Eignungsfeststellung sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Stufe 1 findet bis zum 15. Juli jeden Jahres statt. Der Online-Test und die Gespräche der Stufe 2 werden in den letzten beiden Juli-Wochen durchgeführt.

(3) Als Eignungskriterien gelten die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung insgesamt sowie die besonders gewichteten schulischen Leistungen in ausgewählten Fächern. Berufsabschlüsse sowie Teilnahme an Praktika oder Wettbewerben mit technischem oder ökonomischem Hintergrund, die persönliche Motivation für ein Lehramtsstudium mit technischem und ökonomischen Gegenstandsbereichen sowie der fachliche Kenntnisstand.

§ 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Stufe 1 der Feststellung der Eignung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Lernfeld Arbeitslehre findet über einen Erhebungsbogen statt. Dieser basiert auf studiengangsbezogenen Kriterien, die aus dem jeweiligen Schulsystem (Kurssystem) mit unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Anforderungen abgeleitet sind. Für die Erfüllung dieser Kriterien werden differenziert nach Fächern entsprechend den mit der jeweiligen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen (Punkte bzw. Noten) bzw. den mit den Bewerbungsunterlagen glaubhaft gemachten Zusatzqualifikationen Punkte vergeben. Grundsätzlich Berücksichtigung finden dabei sowohl die intensivere theoretische Ausbildung an Gymnasien als auch die der Fachoberschule im Einzelfall vorausgehende oder auch dem Abitur nachgelagerte einschlägige Berufsausbildung (Anlage: Bewertungsschema).

(2) Entsprechend dem ökonomisch-technischen Profil des Studiengangs werden die Hochschulzu- gangleistungen in den Fächern Mathematik, Physik, Politische Bildung (Sozialwissenschaften), Informatik und Technik bzw. Wirtschaft besonders gewichtet.

(3) Die anhand der wahrheitsgemäßen Bewerberangaben im Erhebungsbogen ermittelten kriterienspezifischen Eignungspunkte werden summiert und bilden die Grundlage für die Entscheidung (siehe Anlage: Bewertungsschema). Bewerberinnen und Bewerber mit 50 oder mehr Eignungspunkten erhalten die Bestätigung der Eig-

nungsfeststellung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Lernfeld Arbeitslehre.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit 30 - 49 Eignungspunkten werden für die zweite Stufe zu einem Einzel- oder Gruppengespräch an die Universität eingeladen. Die Festlegung der Punktezahl gilt zunächst nur für die Eignungsfeststellungsprüfung für das Wintersemester 2010/2011. Der Prüfungsausschuss beschließt in Auswertung des Verfahrens die Grenzen ab dem Wintersemester 2011/2012 jeweils rechtzeitig vor Beginn der Stufe 1 und veröffentlicht diese.

§ 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die 2. Stufe besteht aus einem 45-minütigen Online-Test und einem 15-minütigen Gespräch, in denen der fachliche Kenntnisstand einerseits und die persönliche Motivation für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium im Lernfeld Arbeitslehre andererseits ermittelt und bewertet werden.

(2) Die Einladung zur Stufe 2 erfolgt zwei Wochen vor der Eignungsfeststellungsprüfung.

(3) Der Online-Test besteht aus Aufgaben zum technischen und ökonomischen Verständnis.

(4) Das Gespräch wird von einer Bewertungskommission geführt. Die Bewertungskommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gem. § 39 BbgHG, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.

(5) Über den Online-Test und die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Mitgliedern der Bewertungskommission zu unterschreiben ist. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. (Anlage: Bewertungsschema). Außerdem müssen im Protokoll Tag und Ort des Tests und des Gesprächs, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Mitglieder der Bewertungskommission ersichtlich sein.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit 50 oder mehr Eignungspunkten erhalten die Bestätigung der Eignungsfeststellung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Lernfeld Arbeitslehre.

(7) Für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Eignungspunkten gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(8) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem

Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges spätestens 14 Tage nach dem letzten Prüfungsteil bekannt gegeben.

§ 9 In-Kraft-Treten/ Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt erstmals für die Zulassung bzw. Immatrikulation in die Bachelorstudiengänge für das Wintersemester 2011/2012. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Universität Potsdam für den jeweiligen Bachelorstudiengang erhalten haben und aufgrund eines Dienstes an der Studienaufnahme gehindert waren, können die Immatrikulation bzw. die Zulassung ohne Nachweis der Eignungsfeststellungsprüfung bis spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung des Dienstes der Bewerberin/des Bewerbers durchgeführt wird.

Anlage Bewertungsschema

§ 1 Aufbau und Bewertungsschema der Stufe 1

(1) Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung setzt sich aus drei Teilen A, B und C zusammen.

(2) Teil A beinhaltet die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Teil B beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächern Mathematik, Physik, Politische Bildung, Informatik, sowie Wirtschaft oder Technik. In Teil C finden einschlägige Berufsabschlüsse Berücksichtigung.

(3) Die im Teil A erzielten Eignungspunkte (EPA) errechnen sich aus der HZB nach der Formel: $EPA = 120 - (20 \cdot HZB)$.

(4) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fä-

chern gehen mit dem arithmetische Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt).

(5) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 werden wiederum mit dem arithmetische Mittel berechnet und auf 100 skaliert (EPB).

(6) Kann der Bewerber einen Berufsabschluss nachweisen, so erhält er im Teil C 100 Punkte (EPC). Können fachspezifische studienvorbereitende Praktika nachgewiesen werden, so erhält der Bewerber im Teil C maximal 50 Punkte (EPC). Es werden für jeden geleisteten Monat 10 Punkte angerechnet.

(7) Aus den in den drei Teilen erzielten Eignungspunkten EPA, EPB und EPC wird die Gesamtzahl der Eignungspunkte (EP) nach folgender Formel berechnet: $EP = 0.5 \cdot EPA + 0.3 \cdot EPB + 0.2 \cdot EPC$.

§ 2 Aufbau und Bewertungsschema der Stufe 2

(1) Die 2. Stufe besteht aus einem 45-minütigen Online-Test und einem 15-minütigen Gespräch. Die Bewertung beider Elemente erfolgt nach einem Punktesystem, wobei maximal 100 Punkte erzielt werden können.

(2) Für den Online-Test zum technischen und ökonomischen Verständnis können maximal 90 Punkte vergeben werden. Falsche Kreuze führen bei dem Test zum Punktabzug.

(3) Das persönliche Gespräch in dem die persönliche Motivation für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium im Lernfeld Arbeitslehre ermittelt werden soll geht mit maximal 10 Punkte in die Gesamtbewertung ein.